



Positionspapier zum Referentenentwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes

Politische Spielräume zur Mehrwegförderung nutzen

Die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) setzt den Mitgliedsstaaten erstmals verbindliche Ziele für weniger Verpackungsmüll. Bereits in der Folgenabschätzung wies die Europäische Kommission darauf hin, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Mehrwegförderung nicht ausreichen, um diese Ziele zu erreichen, sondern die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen auf den Weg bringen müssen. Die EU-Kommission stellte auch klar, dass mit einem weiteren Zuwachs des Verpackungsmülls in der EU bis 2040 zu rechnen sei. Deshalb wurden den Mitgliedstaaten Möglichkeiten eingeräumt, über die Mindestvorgaben der PPWR hinauszugehen. Während des europäischen Gesetzgebungsprozesses wurden Mehrwegvorgaben jedoch massiv abgeschwächt. Daher werden die europäischen Mehrwegvorgaben in Deutschland nur begrenzte Auswirkungen haben, weil sie teilweise bereits heute erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe (DUH) dringend geboten, dass die Bundesregierung durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) eine ambitionierte Mehrweg-Förderung als notwendigen Beitrag zur Erreichung der Abfallvermeidungsziele aus der PPWR voranbringt. Der im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums vorgeschlagene Fonds für „Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen“ kann hierfür ein wichtiges Instrument darstellen, während weitere Potenziale für weniger Verpackungsmüll, wie z.B. eine Einwegverpackungssteuer, ungenutzt bleiben. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass der in Deutschland etablierte Begriff „Mehrweg“ an einigen Stellen durch den weniger präzisen Begriff „Wiederverwendung“ ersetzt wird. Die Bundesregierung ist nicht an die deutsche EU-Übersetzung gebunden und sollte den eindeutigen, etablierten und praktikablen Begriff „Mehrweg“ beibehalten.

Mehrwegförderung im Getränkebereich verbindlich gestalten

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der Mehrwegzielquote von mindestens 70 Prozent bei Getränkeverpackungen. Die Politik muss Mehrweg oberste Priorität einräumen, was sich in der Höhe der Zielquote widerspiegelt. Allerdings könnte die Zielquote eine deutlich größere Wirkung entfalten, wenn sie verpflichtend festgelegt werden würde. Zwar wird für Getränke in der PPWR eine Mindestquote von 10 Prozent vorgegeben, allerdings hat Deutschland gemäß Artikel 29 Absatz 16 PPWR die Möglichkeit zur Erreichung des EU-Abfallvermeidungsziels eine deutlich höhere verbindliche Mehrwegquote festzulegen. Deshalb empfehlen wir die Mehrwegzielquote von 70 Prozent verbindlich festzulegen.

Gemäß Artikel 29 Absatz 16 PPWR können zudem für bislang nicht erfasste Getränkesegmente verbindliche Mehrwegquoten festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Milch und Wein, in denen die Mehrweganteile mit lediglich 1,5 Prozent bzw. 4 Prozent derzeit besonders gering ausfallen. Um eine effektive Förderung von Mehrwegverpackungen in diesen Segmenten sicherzustellen, sollten hier segmentspezifische Mehrwegquoten von mindestens 20 Prozent, mit perspektivisch schrittweiser Anhebung, eingeführt werden.

Hinsichtlich der Kennzeichnungspflichten von Mehrweg im Getränkebereich übernimmt Neufassung des § 37 VerpackDG im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 32 VerpackG und sorgt damit für eine

einheitliche, EU-konforme Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen für Endverbraucher*innen im stationären Handel und im Fernabsatz. Dass Hinweise in Sichtbarkeit und Schriftgröße weiterhin mindestens der Preisauszeichnung entsprechen müssen bewerten wir positiv.

Kritisch bleiben jedoch, die zu breit gefassten Ausnahmen für bestimmte Getränkearten. Diese hätten enger gefasst werden können, um die Transparenz und Wirksamkeit der Kennzeichnungspflichten zu erhöhen. Beispielsweise fehlt eine **Hinweispflicht für das Segment Wein, wo das Angebot an Mehrwegverpackungen deutlich zunimmt**. Zudem sollten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen als solche direkt auf der Verpackung und nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Produkt gekennzeichnet werden.

Etablierung eines wirksamen Mehrweg-Fördermechanismus

Die DUH begrüßt ausdrücklich die geplante Einführung eines Fördermechanismus unter Kapitel 4 § 25 zur Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung, der bei richtiger Ausgestaltung maßgeblich zu einer weiteren Verbreitung von Mehrweg in unterschiedlichen Verpackungsbereichen beitragen kann. Um sicherzustellen, dass Mehrweg entsprechend der Förderzwecke § 26 tatsächlich vorangebracht wird, bedarf es jedoch nicht der Gründung einer zusätzlichen Organisation für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. **Die Mittelverwaltung, Vergabe und Bearbeitung von Förderanträgen sollte stattdessen bei einer bereits bestehenden staatlichen Behörde, wie beispielsweise dem Umweltbundesamt, angesiedelt werden.**

Auch um finanziellen und bürokratischen Aufwand zu reduzieren, sollten bestehende Strukturen, wie die des Umweltbundesamts, und bereits vorhandene Expertise genutzt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Organisation des Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt. Allerdings sollten **wichtige Akteur*innen aus Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie aus der Mehrwegwirtschaft unbedingt wirksam in die Entscheidungsfindung zur Vergabe der Mittel für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden**.

Die Vorgaben in § 24 Abs. 1 zur Gründung einer Organisation für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zudem unklar, intransparent und in der Praxis kaum umsetzbar. Es wird weder konkretisiert, wie die Gründung einer solchen Organisation angesichts einer sehr hohen Anzahl von gründungsbe rechtigten „Vertretern“ organisatorisch umzusetzen ist. Noch wird deutlich, welche Rechtsform die zu gründende Organisation tragen soll, bis wann die Gründung erfolgt sein muss und mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist, sofern keine Gründung der Organisation erfolgt.

Zudem sollte die verwendete Begrifflichkeit „Präventionsmaßnahmen“ entsprechend der Formulierung der Überschrift zu Kapitel 4 des Referentenentwurfs zu Organisation für Reduzierungs- und „Vermeidungsmaßnahmen“ angepasst werden. Seine Verwendung widerspricht dem Verständnis von „Vermeidung“ in Artikel 43 der PPWR und der Abfallhierarchie in Paragraf 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Keine Belastung von Mehrweg durch Einzahlung in den Mehrweg-Förderfonds

Die Verpflichtung für Hersteller*innen einen Betrag von 5 Euro je Tonne zur Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung zur Verfügung zu stellen, ist aus Sicht der DUH ausdrücklich zu begrüßen. Positiv hervorzuheben sind auch die in § 26 genannten förderfähigen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Mehrwegumsetzung. Der breite Förderansatz ermöglicht die notwendige Unterstützung von Akteuren/Prozessen entlang der gesamten Mehrweg-Supply-Chain.

Die finanzielle Unterstützung für die Entwicklung, Implementierung und Skalierung neuer Mehrwegsystemen inklusive aller begleitenden Strukturen, als auch die Ertüchtigung und Weiterentwicklung bestehender Systeme, ist insbesondere vor dem Hintergrund einer angespannten wirtschaftlichen Lage und aggressiven Preisdumpings durch Akteure der Einwegindustrie dringend geboten.

Wir lehnen allerdings die in § 25 Abs. 2 geplante Sonderabgabe in Höhe von 5,00 EUR/Tonne auf in Verkehr gebrachte Mehrweggetränkeverpackungen als nicht sachgerecht und für Mehrweg kontraproduktiv ab. Mehrwegsysteme und -anwender*innen verwenden einen Großteil ihres Budgets für die Umsetzung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet sie zur Mehrwegförderung einen erheblichen finanziellen Beitrag leisten sollten. **Verantwortlich für die Verpackungsmüllkrise und ihre negativen Umweltauswirkungen sind in allererster Linie die Hersteller*innen von Einwegverpackungen.** Deshalb sollten sie vollständig zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung herangezogen werden.

Mehrwegverpackungen müssen, um ihre Funktion erfüllen zu können, zudem robuster ausgestaltet sein als Einwegverpackungen und bestehen häufig aus Glas, einem im Vergleich schwereren Verpackungsmaterial. Der möglicherweise im Referentenentwurf dadurch intendierte Staffelungseffekt, dass Hersteller*innen lediglich bei der Erstinverkehrbringung von Mehrwegverpackungen die Sonderabgabe leisten müssten, relativiert sich durch diese Gewichtsunterschiede. **Der einzuzahlende Betrag pro in Verkehr gebrachter Mehrwegverpackung wäre unverhältnismäßig hoch.**

Mitsprachrecht der Mehrwegwirtschaft im Förderbeirat

Es ist zu begrüßen, dass der entsprechend § 27 einzurichtende Förderbeirat einvernehmlich mit der Stelle für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen über die Förderleitlinien beschließen soll. **Allerdings hat der Förderbeirat gemäß dem Gesetzestext im Referentenentwurf bislang keinerlei Einfluss auf die Mittelvergabe der Stelle für Abfallvermeidung- und Präventionsmaßnahmen.** Eine praktikable Einflussnahme, beispielsweise über ein Veto-Recht, sollte bereits im Gesetzestext in den Aufgabenbereich des Förderbeirats aufgenommen werden. Die Formulierung unter § 27 Absatz 1, dass dem Förderbeirat bei der Gründung der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen weitere Aufgaben übertragen werden können, ist unzureichend, um eine Kontrollfunktion sicherzustellen.

Voraussetzung ist zudem eine Zusammensetzung des Förderbeirats, in der neben Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden auch die Expertise der Mehrwegwirtschaft ausreichend repräsentiert ist. Mehrwegvertreter werden im Förderbeirat jedoch nicht direkt genannt. Für die Erstellung der Förderleitlinien sowie Vergabe der Mittel ist die Expertise der Mehrwegwirtschaft, in welchen Bereichen Unterstützung sinnvoll und nötig ist, jedoch essenziell. Deshalb sollten mindestens zwei der vier Plätze, welcher für Herstellerverbände vorgesehenen sind, von Mehrweg-Vertretern besetzt werden.

Mehrweg im Takeaway-Bereich konsequent fördern

Bundesweite Abgabe auf Einweggeschirr

Die seit Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht bleibt bislang weitestgehend wirkungslos und verfehlt das Ziel der Einwegkunststoffrichtlinie (SUPD) den Verbrauch von Einweg-Takeaway-Bechern und -Boxen substanzial zu verringern. Daher sollte die deutsche Bundesregierung eine bundesweite Abgabe von mindestens 50 Cent auf Einweg-Takeaway-Verpackungen einführen, um eine deutliche Lenkungswirkung zugunsten von Mehrweg zu erzielen. Die Einführung einer solchen Abgabe widerspricht ausdrücklich nicht den Vorgaben aus der PPWR. Nach Beschluss der 101. Umweltministerkonferenz (UMK), der auf der 105. UMK erneut bestätigt wurde, halten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder es ebenso für ratsam einheitliche Maßgaben auf Bundesebene zu schaffen, nach der Einwegverpackungen im to-go-Bereich nicht mehr kostenlos abgegeben werden. **Erfahrungen aus Städten wie Tübingen und Konstanz zeigen, dass eine Abgabe auf Einweg-Takeaway-Verpackungen einen wirksamen Anreiz darstellt, um einen Wechsel auf Mehrwegverpackungen herbeizuführen.**

Mehrwegangebotspflicht ausweiten und kontraproduktive Ausnahmen streichen

Mindestens aber muss die in Paragraf 49 enthaltene Mehrwegangebotspflicht entsprechend den Vorgaben aus Artikel 33 der PPWR frühzeitig ausgeweitet werden und unabhängig von Verpackungsformat und -material gelten. Die PPWR schreibt in Artikel 33 vor, dass von Gastronomiebetrieben, die Speisen und Getränke in Einwegverpackungen zum Mitnehmen anbieten, bis spätestens zum 11. Februar 2028 ein alternatives Mehrwegangebot zu machen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in Deutschland bereits im Januar 2023 eingeführte Mehrwegangebotspflicht, die sich auf bestimmte Verpackungsformate und für Boxen auf die Materialart Plastik beschränkt, bislang keine ausreichende Lenkungswirkung erzielt, sollte mit einer Ausweitung auf alle Materialien und Formate nicht bis 2028 gewartet werden - diese sollte bereits ab 2027 gelten.

Dementsprechend ist es aus unserer Sicht vollkommen unverständlich, dass der materialunabhängige Geltungsbereich der Mehrwegangebotspflicht als Alternative für Einweggetränkebecher in der Gastronomie über Artikel 4 zu den Änderungen des VerpackDG eingeschränkt und somit aufgeweicht werden soll. **Um die Mehrwegangebotspflicht entsprechend Artikel 33 der PPWR unabhängig von der Materialart der Einwegverpackungen, die Gastronomiebetriebe für Getränke zum Außer-Haus-Konsum anbieten, umzusetzen, muss die Änderung in § 49 Absatz 1 Satz 1 des vorgelegten Gesetzentwurfes, die Angabe „Einweggetränkebechern“ durch die Angabe „Einwegkunststoffgetränkebechern“ zu ersetzen, sowieso wieder gestrichen werden.** Die Einwegkunststoffrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten über die Zielvorgaben hinauszugehen. Mit dieser Begründung wurde der materialunabhängige Geltungsbereich der Mehrwegangebotspflicht für alle Einwegbecher auch von der Bundesregierung eingeführt. **Eine mehrfache Veränderung des Geltungsbereichs innerhalb weniger Jahre würde nur zu massiver Verwirrung sowohl bei betroffenen Betrieben, Verbraucher*innen als auch im Vollzug führen.** Zudem hat nach Auffassung der DUH die Einwegkunststoffrichtlinie nicht grundsätzlich Anwendungsvorrang vor der PPWR, sofern die in der PPWR formulierte Vorgabe konkreter gefasst ist. Dies sehen wir durch Art. 33 PPWR als gegeben an.

Rücknahmepflicht für Take-Away-Mehrwegverpackungen auch im Lebensmitteleinzelhandel

Zusätzlich zu einer Einwegabgabe bzw. einer materialunabhängigen Mehrwegangebotspflicht sollte analog zum UMK-Beschluss vom 1. Dezember 2023 eine Pfand- und Rücknahmepflicht für standardisierte Mehrwegalternativen im Takeaway-Bereich im Lebensmitteleinzelhandel vergleichbar mit § 31 Abs. 2 Verpackungsgesetz für Einweggetränkeverpackungen eingeführt werden. Vielfältige und überregionale Rückgabemöglichkeiten von Mehrwegverpackungen im Außer-Haus-Verzehr und die daraus resultierende Flexibilität für Verbraucher*innen tragen maßgeblich dazu bei, die Hemmschwelle der Rückgabe zu senken und damit Verpackungsabfallmengen zu reduzieren. Zudem konnte die DUH in einem Berliner Pilotvorhaben¹ aufzeigen, dass Verbraucher*innen zu über 90 Prozent die Rückgabe von Leergut mit der Rückgabe von Takeaway-Mehrwegbechern in Leergutautomaten verknüpfen, was ihnen die Rückgabe wesentlich vereinfacht.

¹ Infos zum Mehrweg-Pilot Berlin: <https://www.duh.de/informieren/ressourcen-und-abfall/mehrweg-pilot-berlin/>.

Priorisierung von mechanischem Recycling bei Recycling- und Rezyklateinsatzquoten

Die DUH begrüßt die Anhebung der Quoten für das werkstoffliche Recycling von Kunststoffverpackungen in § 33 Abs. 2 des Referentenentwurfs. **Jedoch darf die Möglichkeit entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 fünf Prozent der Recyclingquoten für Kunststoffe ab 2030 über Technologien außerhalb des werkstofflichen Recyclings zu erbringen, nicht zu einer faktischen Quote für chemisches Recycling werden.** Werkstoffliches Recycling muss explizit priorisiert werden und chemisches Recycling darf nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Anwendung mechanischer Verfahren technisch nicht möglich ist. Insbesondere Pyrolyse und Vergasung sind chemische Verfahren, die eine sehr geringe Materialausbeute haben, für die ein sehr hoher Einsatz von Energie benötigt wird und bei denen giftige Abfallstoffe entstehen. **Für Kunststoffverpackungen hat sich das werkstoffliche Recycling als Verfahren etabliert, das qualitativ hochwertige Sekundärmaterialien mit geringen Umweltauswirkungen erzeugt. Die Priorisierung von werkstofflichem Recycling gegenüber Technologien außerhalb des werkstofflichen Recyclings sollte in § 33 explizit festgehalten werden.**

Dass nach § 35 VerpackDG auch die Rezyklatanteile bei Einwegkunststoffflaschen erhöht werden sollen, ist genau wie die Streichung der bisherigen Ausnahmen für Flaschen mit Glas- oder Metallkörpern sowie für spezielle medizinische Flüssignahrung aus § 35 Abs. 3 VerpackG positiv hervorzuheben. Auch die Anpassung des Begriffs „in Verkehr bringen“ zu „im Bundesgebiet bereitstellen“ (§ 35 Abs. 1), wodurch die Herstellerverantwortung auch auf im Inland bereitgestellte Produkte ausgeweitet wird, ist aus Sicht der DUH zu begrüßen.

Einwegpfandpflicht für Getränkekartonverpackungen einführen

§ 36 des Entwurfs des VerpackDG regelt die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen, lässt jedoch Getränkekartonverpackungen weiterhin unberücksichtigt. Dies ist kritisch, da die Recyclingquote von Getränkekartons nach Zahlen der ZSVR im Jahr 2023 mit nur 72,3 Prozent zum zweiten Mal in Folge die im Verpackungsgesetz vorgeschriebene Recyclingquote von 80 Prozent verfehlt hat. **Ohne Aufnahme von Getränkekartons in die Einwegpfandpflicht drohen die Vorgaben zur Recyclingfähigkeit gemäß Art. 6 PPWR sowie eine effektive Rückführung in den Recyclingkreislauf dauerhaft verfehlt zu werden, während ein bedeutender Anteil an Getränkekartons weiterhin falsch in der Umwelt, dem Restabfall oder in der Papiertonne entsorgt wird.**

Art. 50 Abs. 8 PPWR fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu auf, Getränkekartons in nationale Pfandsysteme zu integrieren. Deutschland sollte diese Vorgabe umsetzen, um die Sammelmenge und -qualität zu erhöhen. Die Aufnahme von Getränkekartons in die Pfandpflicht nach § 36 ist dringend erforderlich, um ökologische Zielvorgaben der PPWR einzuhalten und die unter den gesetzlichen Vorgaben liegenden tatsächlichen Recyclingquoten zu steigern.

Informationspflicht zu Rückgabe- und Entsorgungsmöglichkeiten für schadstoffhaltige Füllgüter für den Onlinehandel

Die vorgeschlagene Neufassung des § 30 VerpackG beseitigt eine seit Jahren bekannte Regelungslücke im Bereich der Informationspflichten des Onlinehandels zur Rückgabe/Entsorgung schadstoffhaltiger Füllgüter nicht. **Während der stationäre Handel gemäß § 30 Abs. 2 ausdrücklich verpflichtet ist, Verbraucher*innen „durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle“ auf Rückgabemöglichkeiten schadstoffhaltiger Füllgüter, wie beispielsweise gebrauchte Bauschaumdosen, hinzuweisen, bleibt die Formulierung für den Onlinehandel weiterhin vage.** Dort sind lediglich „andere geeignete Maßnahmen“ vorgesehen.

Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die aus mehreren Gründen problematisch ist. Während der stationäre Handel klaren Transparenzpflichten unterliegt, bleibt für den Onlinehandel weitgehend offen, welche Maßnahmen als ausreichend gelten. **Das führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen bei identischen Produkten und benachteiligt stationäre Anbieter*innen. Zudem werden Verbraucher*innen im Onlinehandel häufig nicht darüber informiert, dass und wie sie schadstoffhaltige Füllgüter zurückgeben können. Die gesetzlich vorgesehene Rücknahme wird dadurch in vielen Fällen nicht wahrgenommen, Ressourcen gehen unwiederbringlich verloren und Schadstoffe können Wertstoffströme verunreinigen sowie die Umwelt belasten.** Zudem hat sich die Information im stationären Handel mit „*deutlich erkennbaren und lesbaren Schrifttafeln*“ sehr erfolgreich bewährt und sollte daher in Analogie auf Online-Händler übertragen werden.

Die weiterhin fehlende Klarheit im Verpackungsgesetz zu den Informationspflichten von Onlinehändlern zur Rückgabe schadstoffhaltiger Füllgüter untergräbt somit nicht nur die rechtliche Gleichbehandlung, sondern auch den Umwelt- und Gesundheitsschutz, den es eigentlich sicherstellen sollte. **Um diesen Missstand zu beseitigen, eine rechtssichere Grundlage zu schaffen und eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer*innen sicherzustellen, sollte der Onlinehandel ausdrücklich verpflichtet werden, Verbraucher*innen klar sichtbar, dauerhaft verfügbar, gut lesbar und mindestens bei jedem Produktangebot über Rückgabe-/Entsorgungsmöglichkeiten schadstoffhaltiger Füllgüter zu informieren.**

Über die DUH

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der auf nationaler wie europäischer Ebene tätig ist. Als politisch unabhängige, gemeinnützige und klagebefugte Organisation engagiert sie sich im Bereich der Kreislaufwirtschaft für wirksame Abfallvermeidung, zirkuläre Produktgestaltung, verantwortungsvollen Konsum sowie eine ökologische Wirtschaftsweise.

Stand: 09.12.2025



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 0 30 24 00 867-0

Kontakt

Thomas Fischer
Bereichsleiter
Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 151 18256692
E-Mail: fischer@duh.de

Annika Schall
Senior Expert
Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 151 15670986
E-Mail: schall@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) www.duh.de/newsletter-abo

.../umwelthilfe

Als gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein machen wir uns bereits seit 50 Jahren für Natur-, Umwelt- und Verbraucherrechte stark. Von der Einführung des Dosenpfands über unsere historische Klimaklage bis zum Kampf gegen Greenwashing-Kampagnen:
Wir setzen Umweltschutz durch. Für uns alle.

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, dem DZI Spenden-Siegel und dem Deutschen Spenderat.



Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit: www.duh.de/spenden

Spendenkonto: SozialBank | Deutsche Umwelthilfe | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX